

Urkunden giebt die erstere, wie bemerkt, den 4., die zweite den 5. März als Tagesdatum; und den letzteren Tag, dabei aber den Ortsnamen 'Geuse', d. i. Gebesee im Regierungsbezirk Erfurt, weist endlich St. 1375 auf. Dass nun der König wirklich am gleichen Tag in Wallhausen und in Gebesee geurkundet habe, was Usinger noch für möglich hielt¹, dürfen wir bei der Entfernung beider Orte — etwa 45 Kilom. in der Luftlinie gemessen — als ausgeschlossen betrachten. Stumpf schlug deshalb vor, in St. 1374 'III. non. mart.' in 'IIII. non. mart.' zu emendieren, also die Urkunde auf denselben Tag zu verlegen wie 1373. Der Vorschlag wäre, da jenes Stück nur abschriftlich überliefert ist, nicht ohne weiteres abzuweisen, allein er scheitert daran, dass, wie oben bemerkt, der Verfasser der Zusätze zum Chron. Merseb. St. 1374 bestimmt als das zweite Privileg von 1373 unterscheidet, was doch gewiss darauf zurückgeht, dass er, der nicht aus unserem Copialbuch (saec. XV.) schöpft, es mit einer einen Tag späteren Datierung vorfand. Demnach bleibt nichts übrig als mit Ficker² bei dem einen oder dem anderen der besprochenen Diplome Nichteinheitlichkeit der Datierung anzunehmen — der erste Fall derart aus diesen früheren Jahren Heinrichs II. Die eigentliche Schwierigkeit beruht in Fällen, wie dem vorliegenden, häufig nicht darauf festzustellen, dass überhaupt in einer oder mehreren Urkunden nicht einheitlich datiert worden ist, sondern vielmehr darauf zu entscheiden, bei welchem der Diplome, deren Daten mit einander in Conflict gerathen, die Unregelmässigkeit anzunehmen ist. Um für unsere Stücke diese Entscheidung zu treffen, halten wir uns an den Schriftbefund. Da wir aus diesem ersehen, dass in St. 1373 das Tagesdatum wahrscheinlich erst nachträglich hinzugefügt ist, während wir in 1375 keine Nachtragung irgend welcher Art in der Datierung erkennen konnten, so nehmen wir an, dass in der letzteren Urkunde alle Daten einheitlich sind, d. h. dass das Diplom in Gebesee am 5. März vollzogen ist³. Dagegen schliessen wir aus der Nachtragung in St. 1373, dass in diesem und dann wohl auch in dem nur abschriftlich überlieferten St. 1374 die Datierung nicht einheitlich hergestellt ist; wir beziehen demnach nur das Tagesdatum der beiden

1) Bei Hirsch I, 285, N. 7; 301, N. 3. 2) Beiträge zur Urkundenlehre II, 276. Vgl. aber auch schon Lepsius, Geschichte der Bischöfe des Hochstifts Naumburg S. 186, N. 6. 3) Wahrscheinlich ist es auch dort erst geschrieben.